DOI: 10.35998/VN-2021-0026

Die Kinder des Islamischen Staates

Eine Rückführung von ausländischen, ehemals dem Islamischen Staat (IS) angehörenden Kindern aus Irak und Syrien in ihre Heimatländer ist dringend geboten. Dennoch erfüllen viele europäische Staaten, darunter Deutschland, trotz klarer Aufrufe verschiedener UN-Gremien nur unzureichend ihre internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Imke Steimann
ist persönliche Referentin des Generalsekretärs des ›Global Campus of Human Rights‹ in Venedig, der die Globale UN-Studie über Kinder im Freiheitsentzug leitet.

steimann.imke@gmail.com

Die aktuelle Notlage in Afghanistan ist ein Spiegelbild der Krise des Multilateralismus, der effektiven und langfristigen Krisenprävention und Stabilisierung, eigentlich Grundpfeiler deutscher Außenpolitik. Gleichzeitig rückt sie erneut ins Scheinwerferlicht, wie ineffektiv westliche Staaten internationalen Terrorismus bekämpft haben, wie die Weltgemeinschaft nach dem US-amerikanischen ›Krieg gegen den Terror‹, 20 Jahre nach den Anschlägen vom 11. September 2001, einer Proliferation terroristischer Netzwerke entgegenblickt. Darunter ist der sogenannte Islamische Staat (IS), dessen afghanischer Ableger sich nun durch die Anschläge auf den Kabuler Flughafen am 26. August 2021 nach längerer Zeit wieder westliche Aufmerksamkeit sichert.

Gleichzeitig hat im vergangenen Jahr die Corona-Pandemie viele Nachrichten zu globalen Konflikten, Krisen und Katastrophen in den Schatten gerückt. Ein offensichtliches Beispiel ist der Krieg in Syrien, die humanitäre Katastrophe vor Ort und in Nachbarländern sowie die vielen Vertriebenen, die bereits vor COVID-19 schon langsam der öffentlichen Aufmerksamkeit entrückten. Ende Dezember 2020 sandte die Bundesregierung durch Außenminister Heiko Maas jedoch ein positives Signal, als dieser die Rückholung deutscher Kinder und ihrer Mütter aus Flüchtlingslagern in Nordostsyrien ankündigte.[1] Dies betrifft zwölf von rund 150 deutschen Minderjährigen, die sich seit dem erklärten Sieg über den IS in Irak im Jahr 2017 und in Syrien im Jahr 2019 in syrischen Flüchtlingslagern befinden. Insgesamt schlossen sich Schätzungen zufolge etwa 1050 Frauen, Männer und Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft dem IS an, davon sind bis Juni 2019 rund 300 zurückgekehrt. Im gesamten Zeitraum seitdem dürfte die Zahl im niedrigen zweistelligen Bereich liegen.[2] Nur in wenigen medienwirksamen Fällen, oft infolge hartnäckiger Initiative von Verwandten und gerichtlicher Entscheidungen, wurde Minderjährigen bislang die Rückkehr ermöglicht. Die Rückholung einiger deutscher Kinder Ende Dezember 2020 hätte einen Richtungswechsel bedeuten können, auch durch das Bekenntnis des Ministers, in den folgenden Wochen und Monaten die Rückkehr weiterer Kinder zu ermöglichen.[3] Dies hat sich leider nicht bestätigt, gleichzeitig lässt das außenpolitische Verhalten in Afghanistan und die damit verbundene innerdeutsche Rhetorik nicht auf ein verstärktes Engagement hoffen.

Verschiedene UN-Gremien haben Mitgliedstaaten bereits zur aktiven Rückführung von Kindern und Erwachsenen aus Irak und Syrien in ihre Heimatländer aufgefordert, wie zum Beispiel die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte Michelle Bachelet in ihrer Eröffnungsrede vor dem UN-Menschenrechtsrat (Human Right Council – HRC) im Juni 2019.[4] Aus menschenrechtlicher Perspekti-

1 Auswärtiges Amt, Außenminister Maas zur humanitären Rückholaktion aus Syrien, Pressemitteilung, 20.12.2020, www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/bm-humanitaere-rueckholaktion-syrien/2429346

2 Deutsche Welle, Kaum noch deutsche IS-Kämpfer zurückgeholt, 27.7.2020.

3 Auswärtiges Amt, Außenminister Maas, a.a.O. (Anm. 1).

4 UN News, Statelessness for Terrorists' Families, Never an Acceptable Option, Urges UN Rights Chief, 24.6.2019, news.un.org/en/story/2019/06/1041131

ve ist eindeutig, dass die Rückkehr der Kinder notwendig ist, um sie vor massiven Menschrechtsverletzungen, vor Gewalt, Inhaftierung oder unwürdigen Bedingungen in Flüchtlingslagern zu schützen. Auch aus sicherheitspolitischer Perspektive ist die Rückholung geboten, da jene ehemals dem IS angehörende Kinder in Syrien und Irak aufgrund von Marginalisierung und Stigmatisierung in Lagern äußerst angreifbar für erneute Rekrutierung von bewaffneten, radikalisierten Gruppen sind. Der Blick auf Minderjährige zeigt: Kinder ihrer Freiheit zu berauben, sei es in Flüchtlingslagern oder Gefängnissen, heißt, Kinder ihrer Kindheit zu berauben. Gerade die pauschale Inhaftierung vieler Kinder aus ehemaligen IS-Gebieten in Irak und Syrien kommt einer Form struktureller Gewalt gleich.[5]

Für die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die wie der zehnjährige Omar bei kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien verwundet wurden und im Flüchtlingslager Al-Hol leben, richtete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) gemeinsam mit Partnern im Mai 2019 ein Krankenhaus ein.
FOTO: ICRC/ALI YOUSEF, MARI AFTRET MORTVEDT

Deutsche Kinder in Irak und Syrien

Europäische Minderjährige, die dem IS angehörten, lassen sich generell in drei Gruppen aufteilen: Kinder, die von ihren Eltern in das Konfliktgebiet gebracht wurden; Kinder europäischer Eltern, die im sogenannten Kalifat geboren sind; und Minderjährige, die sich in eigener Initiative dem IS anschlossen. Während die ersten beiden Gruppen nicht freiwillig in Kontakt mit dem terroristischen Netzwerk gerieten, ist der dritten Gruppe von Minderjährigen eine gewisse altersabhängig strafrechtliche Verantwortung zuzuschreiben. Es sollte dennoch hinterfragt werden, ob sie die psychische und emotionale Reife besaßen, diese schwerwiegende Entscheidung reflektiert und in Kenntnis aller Konsequenzen zu treffen.

Noch immer befinden sich nun rund 100 bis 150 Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft in überwiegend drei Flüchtlingslagern im Norden Syriens. Diese überfüllten Lager, das bekannteste wohl Al-Hol, beherbergen Kinder und Familien unter entsetzlichen Bedingungen. In Al-Hol allein befinden sich zurzeit 65 000 Menschen, rund 40 000 davon minderjährig.[6] Die Sicherheitslage ist kritisch, besonders ist aber der fehlende Zugang zu einem funktionierenden Gesundheitssystem, zu Hygieneinfrastruktur, medizinischer Betreuung und Schutzausrüstung alarmierend. Im August 2020 sind in Al-Hol innerhalb von fünf Tagen acht Kleinkinder ohne Möglichkeit auf Behandlung an Herzinsuffizienz und schwerer Unterernährung verstorben, darunter drei ausländische Kinder; zuvor lag die Sterblichkeitsrate bei über zwei Kindern pro Woche.[7] Mit Blick auf COVID-19 ist dies besonders bedenklich, da im August 2020 bereits erste Infektionsfälle in Al-Hol bestätigt wurden und die Verbreitung innerhalb des Lagers nur schwierig zu verhindern ist. Die Gefahren einer schwerwiegenden Erkrankung sind für die oft mangelernährten geflüchteten Kinder mit geschwächtem Immunsystem oder Vorerkrankungen besonders hoch. Dennoch hat die Pandemie nicht dazu geführt, dass sich Staaten mit größerer Dringlichkeit der Rückholung ihrer Staatsbürger aus den syrischen Lagern widmen, im Gegenteil. Hingegen gibt es bereits Berichte von Familien, die freiwillig in Kriegsgebiete zurückkehren, um der Pandemiegefahr in den überfüllten Flüchtlingslagern zu entgehen.[8]

5 Die im Jahr 2019 veröffentliche Globale UN-Studie über Kinder im Freiheitsentzug (UN Global Study on Children Deprived of Liberty) beleuchtet Freiheitsentzug als extrem weitverbreiteten Eingriff in die Kinderrechte und hebt dabei auch die dramatische Lage von Kindern hervor, die im Kontext von bewaffneten Konflikten oder nationalen Sicherheitsinteressen inhaftiert wurden. Vgl. Manfred Nowak, UN Global Study on Children Deprived of Liberty, Genf 2019, www.childrendeprivedofliberty.info/wp-content/uploads/2020/09/Executive-Summary-GSCDL.pdf

6 United Nations Children's Fund (UNICEF), Two Children Killed in Al-Hol Camp in Syria: Statement from Bo Viktor Nylund, UNICEF Representative in Syria, 24.3.2021, www.unicef.org/press-releases/two-children-killed-al-hol-camp-syria

7 Save the Children, Mangelnde Gesundheitsversorgung in Nordostsyrien: Acht Kleinkinder binnen fünf Tagen im Lager Al-Hol gestorben, 14.8.2020, www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Pressemitteilungen/2020/20200814_PM_AlHol_Kinder.pdf

8 Save the Children, Nordwestsyrien: Tausende Kinder und ihre Familien kehren wegen COVID-19 in zerstörte Häuser zurück, 19.6.2020, www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Pressemitteilungen/2020/20200619_PM_Syrien_Idlib.pdf

Aus menschenrechtlichem Blickwinkel laufen die Kinder ausländischer IS-Kämpferinnen und -Kämpfer in Irak und Syrien Gefahr, eine Vielzahl an verheerenden und langfristigen Verletzungen ihrer Rechte zu erleben. Während ihrer Zugehörigkeit zum IS wurden Kinder in verschiedenen Rollen eingesetzt, um das sogenannte Kalifat zu stärken und bereits die zukünftige Generation an Dschihadisten auszubilden. Bereits in sehr jungen Jahren wurden Kinder in verschiedenen Funktionen für Kampfhandlungen eingesetzt, unter anderem als Kämpfer, Waffenträger oder Wächter, zu sexueller Ausbeutung und Mädchen häufig als Kinderbräute für erwachsene Kämpfer. Einem Bericht des UN-Generalsekretärs zufolge wurde sogar ein vierjähriger Junge vom IS als Kindersoldat eingesetzt.[9] Als Mitglieder der Organisation, unabhängig von ihrer Rolle, sind diese Kinder extremer Gewalt und Indoktrinierung ausgesetzt, was gerade bei ihnen zu langfristigen physischen und psychischen Beeinträchtigungen führen kann.

Die Kinder ausländischer IS-Kämpferinnen und -Kämpfer laufen Gefahr, eine Vielzahl an Verletzungen ihrer Rechte zu erleben.

Nach dem Sieg über das sogenannte Kalifat wurden viele dieser Kinder in andere Regionen vertrieben und inhaftiert oder in Flüchtlingslagern isoliert. Traumata und andere psychologische Probleme treten in den meisten Fällen als Reaktion auf den bewaffneten Konflikt, die extreme Gewalt und den darauffolgenden Freiheitsentzug auf. In Haft- und Flüchtlingslagern begegnen den Kindern Stigmatisierung und Marginalisierung aufgrund der (ehemaligen) Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation. Zugang zu Bildung und dem Gesundheitswesen ist in den wenigsten Fällen gegeben, obwohl dies nach längerer Zeit unter IS-Herrschaft für diese Kinder besonders notwendig ist, um ihnen eine Zukunft außerhalb des Konflikts zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass viele Kinder ein oder beide Elternteile durch die bewaffneten Auseinandersetzungen verloren haben und sich als Waisen allein in einer fremden Region oft ohne Kenntnisse der lokalen Sprachen befinden. Der Verlust der Eltern in einem Krisengebiet konfrontiert jene Kinder, die im IS-Gebiet geboren wurden, zudem mit der imminenten und realen Gefahr, staatenlos zu werden. Ohne staatliches Eingreifen ist es den Kindern nahezu unmöglich, dieser aussichtslosen Lage zu entgehen.

Internationaler Schutz der Kinderrechte

Trotz dieser gravierenden Ausnahme zeigt sich der grundsätzliche Erfolg der Vereinten Nationen in der Festlegung von völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen besonders im Bereich der Kinderrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child – CRC) ist die Konvention mit den meisten Ratifizierungen weltweit: 196 Vertragsstaaten; einzig die USA fehlen. Sie legt vier Grundprinzipien des internationalen Kinderrechtsschutzes fest, die für alle Kinder in der Zuständigkeit des jeweiligen Staates gelten, auch außerhalb der Staatsgrenzen. Diese Prinzipien umfassen das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2), auf Wahrung des Kindeswohls (Artikel 3), auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) und auf Anhörung und Partizipation (Artikel 12). All diese verbindlichen Prinzipien bilden daher eine essenzielle Grundlage für das Recht auf Rückkehr ausländischer Kinder aus Syrien und Irak, denn eine Rückführung ist grundsätzlich notwendig, um das Kindeswohl zu wahren und das Recht auf Leben und Entwicklung zu verwirklichen, ohne dabei die Kinder beispielsweise aufgrund der »politischen oder sonstigen Anschauung« oder des Status der Eltern zu diskriminieren. Dabei sollten die Kinder, soweit angemessen, in alle sie betreffenden Entscheidungen involviert sein.

In Bezug auf Kindersoldaten ist das Völkerrecht, insbesondere das Fakultativprotokoll der CRC bezüglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 2000, eindeutig: Kinder, die dem IS in irgendeiner Funktion angehören, sind in erster Linie Opfer einer Verletzung ihrer Menschenrechte. Bewaffnete Gruppen dürfen gemäß Artikel 4 Minderjährige nicht für Kampfhandlungen rekrutieren. Daraus folgt, dass rekrutierte Kinder in jedem Fall eine Verletzung ihrer Menschen- und Kinderrechte erfahren haben. Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sind laut Rom-Statut sogar Kriegsverbrechen.[10] Staaten haben daher im Völkerrecht eine

9 UN Doc. S/2018/969 v. 30.10.2018, para. 30.
10 UN Doc. A/CONF.183/9 v. 17.7.1998, Artikel 8(2)(e)(vii).

Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die Rekrutierung von Minderjährigen durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern.[11] Zwar macht dies Minderjährige ab dem Alter der Strafmündigkeit nicht immun gegenüber Strafverfahren für kriminelle Handlungen in bewaffneten Konflikten, es betont jedoch, dass bloße Mitgliedschaft in einer bewaffneten (terroristischen) Gruppe keine Straftat für Kinder darstellen sollte.

Zudem legt das Völkerrecht fest, dass der Fokus auf Rehabilitierung und Reintegration der Kinder liegen sollte – Artikel 6, Absatz 3 des Fakultativprotokolls betont, dass Vertragsstaaten betroffenen Kindern »jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung« gewähren müssen. Dies beruht gleichsam auf der Annahme, dass die Mitgliedschaft in einer terroristischen Gruppe für Minderjährige kaum eine freie Entscheidung sein kann, sondern häufig das Resultat von Indoktrinierung, Armut und die Aussicht auf eine Einkommensquelle, Ausübung von enormem Druck, der Aussicht auf physischen Schutz – besonders in Konfliktgebieten – oder psychischer und emotionaler Unreife ist. Kinder sind häufig schlicht ein leichtes Ziel für Rekrutierung in bewaffnete und terroristische Gruppen. Daher benennt der UN-Generalsekretär seit dem Jahr 2001 in einem jährlichen Bericht über die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten jene Konfliktparteien, die Kindersoldaten rekrutieren – die sogenannte ›Liste der Schande‹.[12] Auch der UN-Sicherheitsrat setzt seit dem Jahr 1999 das Thema ›Kinder und bewaffnete Konflikte‹ auf seine Agenda und reagiert in ausgewählten Fällen seit dem Jahr 2006 mit Sanktionen auf die Rekrutierung von Kindern für Kriegshandlungen.[13] Dennoch hat sich die Zahl an Konfliktparteien, die auf die Rekrutierung von Kindersoldaten zurückgreifen, seit dem Jahr 1999 kaum verändert.

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung hat der UN-Sicherheitsrat seit den Anschlägen vom 11. September 2001 durch einige rechtlich bindende Resolutionen entscheidend zur internationalen Antiterrorismus-Gesetzgebung beigetragen, jedoch erst in späteren Jahren mit explizitem Verweis auf menschenrechtskonforme Ansätze und den Schutz von bestimmten Gruppen.[14] Außerdem ist erwähnenswert, dass der Rat und UN-Gremien zwar viele Maßnahmen gegen Terrorismus erlassen oder Empfehlungen abgeben, jedoch nie ein Konsens bezüglich einer international anerkannten Definition von Terrorismus erreicht wurde. Resolution 2178(2014) widmet sich spezifisch dem Thema der Auslandskämpfer und ruft Staaten dazu auf, eine Reihe von Aktivitäten – etwa Reisen, Ausbildung oder Finanzierung von terroristischen Zwecken – im nationalen Recht zu kriminalisieren, aber ebenso einen Fokus auf Rehabilitierung und Reintegration zu legen.[15] Die im Jahr 2017 verabschiedete Resolution 2396 zum selben Thema hebt die besondere und schützenswerte Rolle von Kindern in diesem Kontext hervor.[16]

Außenpolitische Reaktionen

Aus menschenrechtlicher Sicht steht daher außer Frage, dass die Rückholung deutscher Kinder aus Syrien und Irak geboten ist, um ihre Kinderrechte zu wahren, sie vor erneuter Rekrutierung in bewaffnete Gruppen zu schützen und die Rehabilitierung und Reintegration in ihren Heimatländern zu ermöglichen. Auch sollte der Schutz vor Menschenrechtsverletzungen, die sie in Haft, aber auch in Flüchtlingslagern erfahren, ein wichtiges Argument für die Rückführung darstellen. Gleichzeitig sind die irakische, kurdische und syrische Justiz vor Ort überfordert und halten Gerichtsverfahren ab, die in vielen Fällen nicht im Einklang mit internationalen Standards sind, hinsichtlich Verfahrenslänge, Verwendung unzulässiger Beweismittel, mangelhaftem Zugang zu Rechtsbeistand oder der Verhängung der Todesstrafe. Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch berichten

Aus menschenrechtlicher Sicht steht außer Frage, dass die Rückholung deutscher Kinder aus Syrien und Irak geboten ist.

11 UN-Dok. A/RES/54/263 v. 25.5.2000, Artikel 6(1).

12 Für den aktuellen Bericht, siehe UN Doc. A/75/873-S/2021/437 v. 6.5.2021.

13 Vgl. UN-Dok. S/RES/1261 v. 30.8.1999; S/RES/161 v. 26.7.2005; S/RES/1698 v. 31.7.2006; S/RES/2068 v. 19.9.2012; S/RES/2427 v. 9.7.2018.

14 In Reaktion auf die Terroranschläge in den USA, siehe UN-Dok. S/RES/1373 v. 28.9.2001. Ein menschenrechtlicher Ansatz findet sich beispielsweise in UN-Dok. S/RES/1456 v. 20.1.2003.

15 UN-Dok. S/RES/2178 v. 24.9.2014.

16 UN-Dok. S/RES/2396 v. 21.12.2017, Präambel.

außerdem von schwerwiegenden Vorwürfen der Folter, auch von Minderjährigen, um Geständnisse für terroristische Straftaten zu erzwingen.[17]

Auch aus sicherheitspolitischer Perspektive ist die Rückführung deutscher Kinder aus ehemaligen IS-Gebieten ratsam. Eine Kindheit in Haft oder in Flüchtlingslagern ohne angemessenen Zugang zu Bildung und Arbeitsperspektiven legt zwangsläufig nahe, dass diese Kinder sich möglicherweise (weiter) radikalisieren, von bewaffneten (terroristischen) Gruppen re-rekrutiert werden und letztlich so zur weiteren Instabilität der Region und zu anhaltendem Konflikt beitragen. Die Effekte des Konflikts in Syrien sind schlussendlich auch in Europa deutlich spürbar mit Blick auf die vielen Menschen, die dem Krieg, der Gewalt und Verfolgung entflohen sind.

Für Kinder, die im ehemaligen IS-Gebiet geboren sind, besteht die Gefahr der Staatenlosigkeit.

Dieses Verständnis einer Priorisierung der Rückholung deutscher Kinder aus Irak und Syrien spiegelt sich noch unzureichend in der aktuellen deutschen Politik wider. Zwar ist die Rückführung zwölf deutscher Kinder im vergangenen Dezember ein wichtiges Zeichen, dennoch sind die Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichend. Wie Außenminister Maas selbst anmerkt, »die ohnehin schwierige Lage in Nordostsyrien ist durch die Kampfhandlungen des vergangenen Winters und die Corona-Pandemie in diesem Jahr noch prekärer geworden«[18]. Anstatt diesen kleinen Beitrag zur Friedensbildung in Konfliktgebieten in Syrien und Irak zu leisten, überlassen Deutschland und andere europäische Staaten es den völlig überlasteten lokalen Behörden, mit den traumatisierten Kindern und womöglich noch radikalisierten Familien umzugehen. Tausende Auslandskämpferinnen und -kämpfer fallen nun weiterhin den Regionen zur Last, die bereits unter Konflikt, Gewalt und Instabilität leiden. Entgegen dem ausdrücklichen Bekenntnis zum Multilateralismus, zu Krisenprävention und Stabilisierung in der deutschen Außenpolitik werden in diesem Kontext langfristige globale Konfliktbewältigung und -prävention als zweitrangig verurteilt – was sich ebenso klar in den aktuellen politischen Entwicklungen in Afghanistan zeigt.

Verhinderung von Staatenlosigkeit

Der eindrücklichste Beweis für eine Abwehrhaltung westlicher Staaten ist die Entscheidung einiger Regierungen, Auslandskämpfern als Reaktion auf ihre Straftaten die Staatsbürgerschaft abzuerkennen, stellt es doch die schnellste und kostengünstigste Methode dar, sich der komplexen Verantwortung zur Rückholung, Strafverfolgung und Reintegration zu entziehen.[19] Obwohl diese Maßnahme in den wenigsten Fällen direkt auf Kinder abzielt, kann sie doch schwerwiegende Effekte haben, da sie entweder die Rückkehr ohne Eltern unwahrscheinlich macht oder aber eine Trennung der Kinder von ihren Eltern erfordert.

Für Kinder, die im ehemaligen IS-Gebiet geboren sind, erhöht es die gravierende Gefahr der Staatenlosigkeit, wenn kein Anspruch auf eine zweite Staatsbürgerschaft besteht. Dabei bildet die Staatsangehörigkeit grundsätzlich das Fundament für den effektiven Anspruch auf Menschenrechte. Zwar sind Menschenrechte unveräußerlich, ihre Umsetzung ist jedoch in der Regel von staatlichen Institutionen abhängig. Die Entziehung der Staatsangehörigkeit bedeutet in einer höchst organisierten Gesellschaft den Ausschluss aus eben dieser und somit eine Verwehrung aller daran geknüpften politischen Rechte. Diese Vertreibung aus der Gesellschaft verletzt das grundsätzlichste aller Menschenrechte, das Recht auf Menschenwürde gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, und greift damit einen Grundpfeiler unserer gesellschaftlichen Ordnung an. Auch aus diesen Gründen hat die UN seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs einige völker-

17 Jo Becker, »Everyone Must Confess«: Abuses Against Children Suspected of ISIS Affiliation in Iraq, Human Rights Watch, New York 2019, S. 17–19, 23–26.

18 Auswärtiges Amt, Außenminister Maas, a.a.O. (Anm. 1).

19 Großbritannien, Belgien und Dänemark haben beispielsweise bereits IS-Kämpferinnen und -Kämpfern in Irak und Syrien die jeweilige Staatsbürgerschaft entzogen. In Deutschland ist eine entsprechende Gesetzesänderung am 9. August 2019 in Kraft getreten, die ermöglicht, dass deutsche Staatsbürger, die sich konkret an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland beteiligen, die deutsche Staatsbürgerschaft verlieren können, wenn sie diese Maßnahme nicht staatenlos macht. Da das Gesetz nicht rückwirkend gültig ist, kam es im vergangenen Jahr in Bezug auf aktuell in Irak und Syrien verbliebene Deutsche noch nicht zum Einsatz. Vgl. Oliver Pieper, Neue Hürden für den deutschen Pass, Deutsche Welle, 27.6.2019, www.dw.com/de/neue-hürden-für-den-deutschen-pass/a-49381387

rechtliche Instrumente zur Verhinderung von Staatenlosigkeit entwickelt, das Problem aber mit nur wenig Erfolg eindämmen können.[20]

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass staatenlose ehemalige IS-Kämpferinnen und -Kämpfer sowie ihre Familien in Flüchtlingslagern im besten Fall zwar Zugang zu Verpflegung und Bildung erhalten, jedoch durch die Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und nicht, weil sie erfolgreich ihre Rechte geltend machen. Die Möglichkeit zur Rückkehr in ihre Heimat oder Ausreise in Drittstaaten wird ebenso annulliert. Auch Michelle Bachelet erklärte es in diesem Kontext als inakzeptable Maßnahme, Familienmitgliedern ihre Staatsangehörigkeit zu entziehen, um eine Rückkehr in die Heimatländer zu verhindern. Es sei im Falle staatenloser Kinder »ein Akt verantwortungsloser Grausamkeit«[21].

Eine Handlungsempfehlung für koordinierte Rückholung

Es steht außer Frage, dass die Situation vor Ort in Syrien und Irak die internationale Gemeinschaft sowie die deutsche Regierung mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Dennoch ist aus menschenrechtlicher Sicht eine bedingungslose und kohärente Strategie zur Rückführung Minderjähriger notwendig, um ihnen eine realistische Perspektive auf eine Zukunft in ihrem Heimatsland zu ermöglichen, mit Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und einem funktionierenden Sozialsystem.

Diese Strategie sollte auf alle Minderjährigen gleichsam abzielen. Einige Staaten haben in der Rückholung schwerpunktmäßig junge Kinder oder Waisen bevorzugt, da diese als besonders schutzbedürftig gelten. Dennoch sollten auch ältere Kinder nicht vernachlässigt werden, da diese einer viel direkteren Bedrohung durch Inhaftierung oder erneuter Rekrutierung ausgesetzt sind.

In jenen Fällen, wo sich Kinder über dem Alter der Strafmündigkeit aus eigener Initiative dem IS angeschlossen haben, ist auch ein Strafverfahren nach ihrer Rückkehr nicht auszuschließen. Dies sollte jedoch im Einklang mit der CRC gemäß Artikel 40, Absatz 1, darauf abzielen, den Kindern die Rehabilitation und Reintegration, sowie »die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft« zu ermöglichen. Ebenso sollte gemäß Artikel 37, Absatz b) die Inhaftierung von Kindern »nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit« in Erwägung gezogen werden.

Nach der Ankunft in Deutschland sollte durch die zuständigen Behörden eine Risiko- und Bedürfnisanalyse der Kinder durchgeführt werden. Diese sollte Fragen bezüglich Strafverfahren, Grad der Radikalisierung und des Umfelds für die Reintegration und Rehabilitierung beinhalten. Dafür relevante Faktoren sind das Alter, die Dauer des Aufenthalts im sogenannten Kalifat und mögliche Beteiligung an terroristischen Aktivitäten, das Familienumfeld und soziale Netzwerk in Deutschland. Zugang zu Rechtsberatung sollte Kindern und Familienangehörigen ermöglicht werden. Ein behördenübergreifender Ansatz ist für diese Analyse ratsam, der auf Bundes- und Lokalebene Polizei und Geheimdienste ebenso wie Sozialdienste, Jugendschutz, Kinder- und Jugendpsychologen, Schuldirektionen und gegebenenfalls spezialisierte NGOs umfasst. Somit kann in Kooperation mit allen relevanten Akteuren eine auf das Kind zugeschnittene Rehabilitation ermöglicht werden, etwaige Traumata behandelt und das Familien- und Schulumfeld angemessen unterstützt werden, um eine (weitere oder Re-)Radikalisierung zu verhindern und den Kindern ihren Rechten gemäß Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

English Abstract

Imke Steimann
The Children of the Islamic State pp. 220–225

This contribution addresses political and legal questions around the return of foreign children formerly associated with the Islamic State (IS) in Iraq and Syria to their countries of origin. While the international children's rights framework can clearly be interpreted to entail a responsibility of states to return these children, a lack of political willingness and coherent return strategies result in ›laissez-faire‹ politics of European States, including Germany. Thus, assuming responsibility on the international level and developing a coherent and unconditional return strategy on the national level is necessary to effectively protect these children's rights.

Keywords: Deutsche UN-Politik, Irak, Kinderrechte, Syrien, Terrorismus, German UN policy, Iraq, children's rights, Syria, terrorism

20 Vgl. das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit aus dem Jahr 1954 (in Kraft getreten 1961). Gleichzeitig finden sich wichtige Schutzmechanismen auch in Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, sowie Artikel 24 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Zivilpakt; in Kraft getreten 1976).

21 UN News, Statelessness for Terrorists' Families, a.a.O. (Anm. 4).